

Die Gemeinde Reit im Winkl erlässt auf Grund von Art. 21, 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Benutzungssatzung für die Winklmoosstraße (Mautstraße)

§ 1

Begriffsbestimmung, sachlicher Geltungsbereich

Benutzung ist das Befahren der Winklmoosstraße (Mautstraße zur Winklmoosalm) mit Kraftfahrzeugen von Seegatterl auf die Winklmoosalm und umgekehrt.

§ 2

Benutzung der Winklmoosstraße außerhalb der Betriebszeit der Winklmoosseilbahn

- (1) Die Winklmoosstraße kann außerhalb der Betriebszeiten der Winklmoosseilbahn von Kraftfahrzeugen bis maximal 7,5 t tatsächlichem Gewicht ohne Einschränkungen und nach Entrichtung der Mautgebühr genutzt werden.
- (2) Kraftfahrzeuge über 7,5 t tatsächlichem Gewicht und Kraftomnibusse dürfen entweder im Geleit des fahrplanmäßig verkehrenden öffentlichen Nahverkehrs (Kraftomnibusse des von der Gemeinde Reit im Winkl beauftragten Unternehmens) oder während der von der Gemeinde Reit im Winkl angeordneten Auf- und Abfahrtszeiten die Winklmoosstraße berg- und talwärts befahren.
- (3) Den Anordnungen des Mautpersonals der Gemeinde Reit im Winkl ist Folge zu leisten.
- (4) Auf der Winklmoosstraße gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 3

Benutzung der Winklmoosstraße während der täglichen Betriebszeiten beim saisonalen Betrieb der Winklmoosseilbahn

- (1) Das Befahren der Winklmoosstraße ist während der täglichen Betriebszeiten beim saisonalen Betrieb der Winklmoosseilbahn grundsätzlich untersagt. Ausnahmen vom Benutzungsverbot kann die Gemeinde Reit im Winkl bei berechtigtem und nachgewiesenem Interesse auf schriftlichen Antrag erteilen.
- (2) Dauerbenutzer und sonstige berechnigte Personen (Angestellte und Arbeiter der Betriebe auf der Winklmoosalm und Lieferanten, Handwerker, Dienstleistungsunternehmen) können auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde und gegen Entrichtung einer Pauschalgebühr einen nur für das beantragte Kraftfahrzeug geltenden und nicht übertragbaren Schlüssel (Chipkarte) für die Schrankenanlage beantragen.
- (3) Die Betreiber von Beherbergungsbetrieben auf der Winklmoosalm erhalten für ihre Übernachtungsgäste die von Ihnen beantragte Anzahl (maximal aber die Anzahl der gemeldeten Zimmer oder Ferienwohnungen) von Schlüsseln (Chipkarte) für die Schrankenanlage. Die Schlüssel dürfen von den Beherbergungsbetrieben nur an die im Sinne der Kurbeitragsatzung der Gemeinde Reit im Winkl angemeldeten Übernachtungsgäste während deren Aufenthalts ausgegeben werden.
Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe dürfen keinen Personentransport, mit der Ausnahme von angemeldeten Übernachtungsgästen, durchführen.
- (4) Das Zugänglichmachen von Schlüsseln (Chipkarten) für Nichtberechnigte (Tagesgäste, Besucher etc.) ist unzulässig.

- (5) Die Regelungen des Abs.1 gelten nicht für die im Vertrag mit der Almgengesellschaft Winklmoos-Dürnbach vom 29.01.2008 unter der Ziffer V genannten Personen (Almgengesellschaften). Nach § 3 der Satzung der Almgengesellschaft Winklmoos-Dürnbach ist Mitglied der Almgengesellschaft, für wen Rinder- oder Pferdrechte an der Winklmoos-Dürnbachalpe im Grundbuch eingetragen sind.
- (6) Die berechtigten Personen erhalten von der Gemeinde Reit im Winkl einen Schlüssel (Chip), mit dem die Einfahrtschranke Seegatterl passiert werden kann. Die Schlüssel dürfen nur von den berechtigten Personen und deren Angehörigen und nur für das beantragte Kraftfahrzeug benutzt werden. Eine Weitergabe des Schlüssels an unberechtigte Personen ist unzulässig.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 2 GO handelt, wer entgegen §§ 2 und 3
- a) als berechtigte Person den Schlüssel für die Schrankenanlage Seegatterl an nichtberechtigte Dritte weitergibt oder mit diesen Schlüssel gebührenpflichtigen Kraftfahrzeugen die Benutzung der Winklmoosstraße ermöglicht oder als nichtberechtigte Person den Schlüssel zum Öffnen der Schrankenanlage Seegatterl benutzt.
- b) sonstige Manipulationen an der Schrankenanlage Seegatterl in der Absicht vornimmt, sich selbst oder einem Dritten, ohne die Maut zu entrichten, eine Einfahrt in den gebührenpflichtigen Bereich zu ermöglichen.
- c) wer den Anordnungen des Mautpersonals nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500.- Euro geahndet werden, im Fall von Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe (Art. 14 KAG, auch der Versuch ist strafbar), im Falle von leichtfertiger Abgabenverkürzung mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro (Art. 15 KAG), im Falle von Abgabengefährdung mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro (Art. 16 KAG).

§ 5 In – Kraft - treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Winklmoosstraße (Mautstraße) vom 22.06.2010 außer Kraft.

Reit im Winkl, den 20.06.2012
Gemeinde Reit im Winkl


Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

